

AMT UNTERSPREEWALD



Gemeinde: Bersteland

Datum der Sitzung: 08.06.2015

Tagesordnungspunkt: 10

öffentlich nicht öffentlich Dringlichkeit

Amt Unterspreewald
Signum: _____
zur Erledigung an: _____
Eing. 9. JUNI 2015
Kopie an: JA

Beratungsgegenstand: Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses "Germania",
Dorfstr. 23 im OT Niewitz auf der Grundlage von Nutzungsverträgen

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Paul - BA	16-2015	05.05.2015

A. Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Abschluss von Nutzungsverträgen mit privaten, gewerblichen oder anderen Nutzern des DGH "Germania" auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes.

Durch den Bürgermeister oder eine durch ihn beauftragte Person erfolgt mit der Übergabe des Schlüssels die Übergabe des Nutzungsvertrages. Nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Nutzer und der Gemeinde ist ein Exemplar dem Nutzer auszuhändigen und eine Ausfertigung der Amtsverwaltung zu übergeben.

Das Bauamt ist verantwortlich für die Übergabe an die Kasse.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt gem. Abarbeitungsvermerk der GV-Sitzung vom 20.04.2015:

für Gastraum:	25,00 €
für Gastraum und Saal:	100,00 €
für Beisetzungsfeierlichkeit:	20,00 €

Begründung der Beschlussvorlage:

Die Einführung des Abschlusses von Nutzungsverträgen für das Dorfgemeinschaftshaus im OT Niewitz war bereits Gegenstand eines Abarbeitungsvermerks, über dessen Inhalt in der Sitzung der GV am 20.04.2015 beraten wurde. Entsprechend wurde der vorliegende Vertragsentwurf der Stellungnahme der Gemeinde angepasst.

Der Vorteil dieser Verfahrensweise wird darin begründet, dass sich mit der Unterzeichnung der Verträge die jeweiligen Nutzer nachweislich verpflichten, die Verhaltensregeln im Objekt sowie die Regelungen hinsichtlich der Haftung anzuerkennen.

Im Übrigen wird mit diesem Vorgehen eine einheitliche Handhabung in den Gemeinden der Amtsverwaltung gewährleistet.

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Mittel stehen bei dem i. H. von € zur Verfügung.
Produktsachkonto:

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt einzustellen.
.....

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von : € einmalig
..... € jährlich
..... € keine Folgekosten

Zugunsten der Maßnahme werden andere Mittel eingespart Ja Nein

Bei Vergaben:

Geplante Ausgaben in dem Produktsachkonto in Höhe von €
noch verfügbare Mittel €
Vergabevorschlag €

Anlagen

Entwurf Nutzungsvertrag

B. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorstehers:

Anhörung war erforderlich

Ja Nein

Stellungnahme liegt anbei

Stellungnahme lag bei Versendung nicht vor

06.05.15
Datum


Unterschrift des zuständigen FA-Leiters:

C. Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage

Hinweis: Bitte 10x Vertragsformulare aus Faden legen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung
11	11	11	/	/

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:

--	--	--

Sichtvermerk/Datum:

08.06.15 *[Signature]*

10. JUNI 2015	<i>[Signature]</i> Amtsleiter	14.06.15 <i>[Signature]</i> Amtsdirektor	Vorsitzende/r der Gemeindevertretung
---------------	----------------------------------	---	---

Beilage

Nutzungsvertrag (Entwurf)

Zwischen der Gemeinde Bersteland,
vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten durch
den Amtsdirektor Herrn Kleine

Eigentümer

sowie

Nutzer

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Eigentümer stellt dem Nutzer zur Durchführung von.....
am
folgende Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses „Germania“, OT Niewitz in
15910 Bersteland zur Verfügung:

Gastraum/Saal/Küche/Sanitäranlage (nicht zutreffendes streichen)

§ 2 Nutzungsentgelt

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Anzahl der genutzten Räume.
Nachstehende Tarife wurden durch die Gemeindevertretung beschlossen:

Nutzungsentgelt für Gastraum:	25,00 €
Nutzungsentgelt für Gastraum und Saal:	100,00 €
Nutzungsentgelt für Beisetzungsfeierlichkeit:	20,00 €

Das Nutzungsentgelt beträgt somit insgesamt:.....€

Es ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung auf das Konto der
Gemeinde Bersteland bei der Deutschen Kreditbank AG,
IBAN: DE 96 1203 0000 0000 6400 60, BIC: BYLADEM1001 zu überweisen.

Dieser Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung, eine separate Rechnung wird
nicht erstellt.

§ 3 Übergabe und Rückgabe der Räume

Die Überlassung der Räume erfolgt durch Schlüsselübergabe des Bürgermeisters oder einer durch ihn beauftragten Person an den Nutzer. Die Räume werden gesäubert und in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume sowie das benutzte Geschirr, Gläser usw. in vertragsgemäßem Zustand gründlich gesäubert und ordentlich an den Eigentümer zurück. Die mit der Schlüsselübergabe beauftragte Person kontrolliert bei Rückgabe die Erfüllung der Pflichten des Nutzers aus diesem Vertrag.

Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach oder sollte es zu Beschädigungen oder ähnlichem kommen, kann der Eigentümer auf Rechnung des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung das übliche Nutzungsentgelt verlangen.

§ 4 Nutzung

Die Nutzung der Räume für Veranstaltungen mit politischen Inhalten ist nicht gestattet. Nutzungsverträge mit politischen Parteien und Organisationen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere darf die Nutzung nicht durch natürliche oder juristische Personen erfolgen, welche sich nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und verfassungswidrige oder verfassungsfeindliche Aussagen tätigen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungsgegenstände vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.

Der Nutzer soll sich während der Veranstaltung so in den Räumen verhalten, dass die Bewohner der umliegenden Wohngebäude nicht durch Lärm, Musikhören, Musizieren oder ähnliches gestört werden.

Bei Aufenthalt außerhalb des Gebäudes ist ab 22.00 Uhr jeglicher Lärm, durch welchen die Bewohner der Nachbargebäude gestört werden, zu vermeiden. Es ist dem Nutzer und seinen Gästen untersagt, im Freien Zigarettenreste sowie anderen Unrat liegen zulassen.

Der Nutzer hat den durch ihn innerhalb und außerhalb des Gebäudes verursachten Müll in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen und auf die Mülltrennung entsprechend der behördlichen Vorschriften zu achten.

Bei Küchenbenutzung sind das benutzte Geschirr sowie die Gläser nach erfolgter Reinigung wieder dorthin einzusortieren, wo diese vor Benutzung standen.

In der Heizperiode sind die Thermostate der Heizkörper auf die Stellung „2“ zurückzudrehen.

§ 5 Haftung

Beschädigungen oder Mängel an der Einrichtung oder an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich nach ihrer Feststellung beim Bürgermeister oder der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Gäste, Mitglieder oder Beauftragte etc. verursacht wurde.

Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für im Objekt abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, seiner Mitglieder oder Beauftragten.

§ 6 Hausrecht

Der Eigentümer übt durch den Bürgermeister und dessen Beauftragten gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die haustechnischen Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur durch den Eigentümer bedient werden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag lückenhaft ist, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind vielmehr gegenseitig verpflichtet, alsbald die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen bzw. den Vertrag zu ergänzen.

Jede Vertragspartei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sie sind auch nicht durch mündliche Abreden abdingbar.

Bersteland, den

Bürgermeister
bzw. Beauftragter des Bürgermeisters

Nutzer